Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Kurz & knapp 02/2021
Ellerhoop, 07.09.2021

Anwendungsverbot von Glyphosat in Wasserschutzgebieten

Voraussichtlich soll am 08.09.2021 eine neue Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung veröffentlicht und damit auch in Kraft treten.

Durch die Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) kommt es zu neuen Anwendungsbeschränkungen beim Glyphosat und weiteren Pflanzenschutzmittelanwendungen u. a. in Naturschutzgebieten und an Gewässern. Auch die Glyphosatanwendung **in Wasserschutzgebieten** wird mit der geänderten Verordnung vorzeitig **untersagt**. Allerdings bleiben Trinkwassergewinnungsgebiete, die **nicht als Schutzgebiet ausgewiesen sind**, vom grundsätzlichen Anwendungsverbot ausgenommen.

Glyphosat außerhalb von Wasserschutzgebieten

Außerhalb von den oben genannten Gebieten ist die Glyphosatanwendung grundsätzlich möglich. Hier gelten, wie generell bei dem Einsatz aller chemischer Pflanzenschutzmittel, die Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes. Dazu zählt die Berücksichtigung vorbeugender Maßnahmen (Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, mechan. Maßnahmen, …), um den Einsatz auf das notwendige Maß zu beschränken.

Eine **Vorsaat- oder Stoppelbehandlung mit Glyphosat** ist nach Änderung der Verordnung nur noch auf Flächen mit überwinternden Unkräutern, wie z.B. Ackerkratzdistel, Ampfer, Quecke und **nur** auf betroffenen Teilflächen möglich oder auf Flächen zur Unkrautbekämpfung, die einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordnet sind. Weiterhin zulässig bleibt die Anwendung für **Direkt- und Mulchsaatverfahren**. Die Anwendung zur **Sikkation** und **Unkrautbekämpfung** als Spätanwendung **vor der Ernte** ist verboten.

Eine **flächige Behandlung von Grünland** ist nur zur Erneuerung des Grünlandes zulässig, wenn eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche aufgrund der Verunkrautung nicht mehr möglich ist. Eine Anwendung auf Teilflächen ist möglich, wenn Unkräuter, wie z.B. Jakobskreuzkraut, für die Weidetiere negative Folgen haben.

Info bestehender Abstandsauflagen haben vorerst Bestand

Das Insektenschutzpaket beinhaltet mit der Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung auch umfassende Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern. Unter anderem ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den ersten 10 m am Gewässer nicht erlaubt. Dieser Abstand kann auf 5 m reduziert werden, wenn ein 5 m breiter, begrünter Randstreifen angelegt wird.

Vorerst bleibt es in Schleswig-Holstein aufgrund der abweichenden Länderregelung zunächst bei den bisher bekannten Abstandsauflagen von PSM. Dazu zählt der 1 m Abstand zur Böschungsoberkante an Verbandsgewässern, auf dem das Pflügen, Düngen und der Einsatz von PSM verboten ist. Außerdem sind die Abstandsauflagen hinsichtlich der Düngeverordnung und die mittelspezifischen Pflanzenschutz-Auflagen weiterhin zu beachten. Mit einem Jahr Aufschub, zur nächsten Bewirtschaftungsperiode, soll dann eine Landesverordnung mit Regelungen eingeführt werden, die denen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung entsprechen. Darin soll es Ausnahmen für gewässerreiche Niederungen geben.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Götz Reimer, Julie Eberle, Marius Denecke, Jana Siemers, Romy Krützmann

Geries Ingenieure GmbH
Thiensen 16
25373 Ellerhoop

E-Mail: sh@geries.de
www.geries.de

Telefon: 04120-7068 410
Fax: 04120-7068 411